

## Gebührensatzung für die Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398, 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 19. November 2001, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 24. März 2005, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Benutzungsgebühren, Gebührenschuldner

(1) Die Benutzung der Kreis- und Stadtbibliothek ist gebührenpflichtig.

(2) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Kreis- und Stadtbibliothek. Bei Minderjährigen haftet auch deren/dessen gesetzliche/r Vertreterin/Vertreter.

### § 2

#### Bibliotheksausweis

Für das Ausleihen von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Bibliotheksausweis für ein Jahr</b>	
a) für Erwachsene in der Fahrbibliothek (Fahrbibliotheksausweis)	10,00 Euro 7,00 Euro
b) Auszubildende (ab 18 Jahren), Studierende an Hoch- oder Fachhochschulen, Wehr- und Zivildienstleistende	5,00 Euro
c) Minderjährige, Schülerinnen/Schüler, Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	2,50 Euro
d) juristische Personen/unselbständige Einrichtungen	15,00 Euro
<b>Bibliotheksausweis für einen Monat</b>	2,50 Euro

---

**§ 3**  
**Vorbestellungen**

Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt pro Medium 0,50 Euro plus Portokosten.

**§ 4**  
**Auswärtiger Leihverkehr**

Die Gebühr für eine Bestellung im auswärtigen Leihverkehr beträgt 2,00 Euro plus Portokosten.

**§ 5**  
**Säumnisgebühren**

Werden Medien nicht vor Ablauf der festgesetzten Leihfristen zurückgegeben, so ist eine Säumnisgebühr pro Medium zu entrichten und zwar je Öffnungstag 0,15 Euro; bei Minderjährigen 0,10 Euro.

Für Medien, die in der Fahrbibliothek ausgeliehen werden, beträgt die Säumnisgebühr pro Medium je begonnenen Turnus (drei Wochen) 0,50 Euro; für Minderjährige 0,25 Euro.

Für jede Mahnung wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 1,50 Euro plus Portokosten erhoben.

**§ 6**  
**Einarbeitung eines Ersatzexemplars**

Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines Mediums nach Beschädigung oder Verlust im Sinne des § 7 Absatz 4 der Benutzungssatzung der Kreis- und Stadtbibliothek wird bei Wiederbeschaffung durch die Benutzerin/den Benutzer eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro und ohne Wiederbeschaffung durch die Benutzerin/den Benutzer eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

**§ 7**  
**Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung**

Für einen Rechercheauftrag oder eine Literaturzusammenstellung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

## § 8 Fotokopien, Computerausdrucke

Für die Anfertigung von Fotokopien und Computerausdrucke werden folgende Gebühren erhoben:

im Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,10 Euro
Beidseitig	0,15 Euro
im DIN A 3 Format oder größer für jede angefangene Seite	0,15 Euro
Anfertigung von Computerausdrucken	
schwarz-weiß je Seite	0,20 Euro
farbig je Seite	0,50 Euro

## § 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verwirklichung der in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und § 8 geregelten Tatbestände.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen sofort fällig. Die nach § 2 festgesetzte Benutzungsgebühr wird fällig mit der Aushändigung des Bibliotheks-/Fahrbibliotheksausweises.

(3) Die nach §§ 3, 4, 5, 6, 7 und § 8 festgesetzten Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Benutzerin/den Benutzer fällig.

(4) Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung nach Absatz 1 kann formlos erfolgen.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kreis- und Stadtbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 10. Oktober 1994 und die Benutzungs- und Gebührensatzung der Fahrbibliothek für den Landkreis Teltow-Fläming vom 10. Oktober 1994 außer Kraft.

**Veröffentlicht:** Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 30 vom 28.11.2001  
Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 8 vom 30.03.2005